

## Ergebnis-Umfrage 1/2010

### Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie nach § 54 Abs. 3 SGB XII

Land	Nach einvernehmlicher Rechtsauffassung handelt es sich bei den Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie für Kinder, Jugendliche und Erwachsene um eine <b>ambulante</b> Leistung	Nach einvernehmlicher Rechtsauffassung handelt es sich bei den Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie für Kinder, Jugendliche und Erwachsene um eine <b>stationäre bzw. teilstationäre</b> Leistung	Die Rechtsfrage ist zwischen örtlichem und überörtlichem Träger der Sozialhilfe streitig
Baden-Württemberg	X		nach überwiegender Auffassung der örtlichen Träger
<b>Bayern</b>			
Ansbach	X		
Augsburg	X		
Bayreuth	X		
Landshut	X		
München	X		Bisher sind in Oberbayern keine unterschiedlichen Rechtsauffassungen bekannt geworden.
Regensburg	X		
Würzburg	X		
Berlin	X		
Brandenburg	X		
Bremen	X		
Hamburg	X		
Hessen	X		
Mecklenburg-Vorpommern	X		
Niedersachsen			Das Nieders. Landessozialamt vertritt die Auffassung, dass es sich um eine ambulante Leistung handelt. Dagegen ist der Nieders. Landkreistag der Auffassung, die Familienpflege sei wegen ihres familieneretzenden Charakters eine stationäre Leistung. Der Nieders. Landkreistag hat zugesagt, seine Position noch einmal zu überprüfen u. hierbei u.a. auch die Rechtsauffassung der außerniedersächsischen überörtl. Träger der Sozialhilfe in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.
<b>NRW</b>			
Köln	X		
Münster	X		Einige örtliche Träger der öffentlichen <u>Jugendhilfe</u> vertreten hierzu die Auffassung, dass die Leistung stationär ist.
Rheinland-Pfalz	X		
Saarland	X		
Sachsen	X		
Sachsen-Anhalt	X		
Schleswig-Holstein	X		
Thüringen	X		